



Herrn Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

**Dr. Margit Kraker**  
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 5. Juli 2024  
GZ 2024-0.432.411

### **Parlamentarische Anfrage 18472/J-NR/2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Mai 2024 unter der Nr. 18472/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet. Ich erlaube mir, diese wie folgt zu beantworten.

Gemäß § 91a GOG-NR unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates Gegenstände des Wirkungsbereichs der Präsidentin des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 B-VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen. Aus § 91a GOG-NR ergibt sich demnach eine Grenze für die Beantwortung von Anfragen, die an mich als Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet werden: Diese Grenze ist erreicht, wenn sich Anfragen darauf beziehen, wie der Rechnungshof seine Prüf- und Kontrolltätigkeit inhaltlich ausübt. Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage ist somit nicht von § 91a GOG-NR gedeckt, weil sie die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes betrifft.

Erlauben Sie mir dennoch, zur angesprochenen Thematik grundsätzlich aus Sicht des Rechnungshofes Stellung zu nehmen.

Die Unabhängigkeit des Rechnungshofes, normiert in Art. 122 B-VG, erstreckt sich auch auf seine Prüfungsplanung. Diese basiert auf einem erprobten, risikoorientierten Verfahren. Im Juli 2024 startet der Rechnungshof seine strategische Prüfungsplanung für die Prüfungen im Jahr 2025. Der Rechnungshof hat bisher keine spezifische Gebarungsüberprüfung der Förderungen nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz vorgenommen. Ziel der Prüfungsplanung des Rechnungshofes ist es jedoch, alle relevanten Bereiche und Aspekte – und somit die gesamte Staatswirtschaft also Bund, Länder und Gemeinden sowie öffentliche Unternehmen und öffentliche Förderungen – abzudecken. In diesem Zusammenhang werden wir auch über eine Prüfung der Förderungen nach dem Bundes-Jugendförderungsgesetz beraten.

GZ 2024-0.432.411



Seite 2 / 2

Der Rechnungshof hat in der Vergangenheit immer wieder auf Problematiken bei öffentlichen Förderungen hingewiesen und Empfehlungen zur Steigerung von Transparenz, Wirksamkeit und Effizienz der Mittelverwendung ausgesprochen. Darüber hinaus legt der Rechnungshof im Zuge seiner Sonderaufgabe der Prüfung der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz auch ein Augenmerk auf allfällige konkrete Anhaltspunkte, die auf eine widmungswidrige Verwendung von Fördermitteln hindeuten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Margit Kraker



